



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

CH-3003 Bern

BSV; Hch

POST CH AG

Schweizer Reise-Verband
Etzelstrasse 42
Postfach
8038 Zürich

Aktenzeichen: 080.34-579/50

Bern, 24. Juli 2020

Ihr Schreiben "SRV fordert Corona-Erwerbsersatz auch für die Reisebranche"

Sehr geehrter Herr Katz,
sehr geehrter Herr Lüthi,
sehr geehrter Herr Kunz

Sie haben sich mit Schreiben vom 7. Juli 2020 mit Fragen zum Corona-Erwerbsersatz an das Staatssekretariat für Wirtschaft gewendet. Da das Bundesamt für Sozialversicherungen für den Corona-Erwerbsersatz zuständig ist, wurde uns Ihr Schreiben zur Beantwortung übertragen. Wir können Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 beschlossen, dass der Corona-Erwerbsersatz bis am 16. September 2020 weitergeführt wird. Neben Personen in Quarantäne und Eltern von Kindern, deren Fremdbetreuung ausgefallen ist, haben direkt und indirekt betroffene Selbstständigerwerbende Anspruch auf die Leistung. Zu den direkt Betroffenen zählen diejenigen Selbstständigerwerbenden, die direkt vom Veranstaltungsverbot oder von einer Betriebsschliessung betroffen sind, bzw. waren. Zu den indirekt Betroffenen zählen Selbstständigerwerbende, deren Betrieb zwar nicht schliessen musste, aber aufgrund der Schutzmassnahmen vor dem Corona-Virus dennoch eine Erwerbseinbusse erleiden müssen. Da es sich bei den indirekt Betroffenen um eine Härtefallregelung handelt, hat der Bundesrat beschlossen, dass nur Selbstständigerwerbende mit jährlichen Einkommen zwischen 10'000 und 90'000 Franken die Leistung beziehen können. Beide Gruppen von Anspruchsberechtigten können Corona-Erwerbsersatz bis zum 16. September 2020 beziehen.

Neben diesen Änderungen hat der Bundesrat am 1. Juli 2020 beschlossen, dass Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Anstellung im Veranstaltungsbereich ebenfalls Anspruch auf die Leistung haben, wenn sie das oben genannte Einkommenserefordernis erfüllen. Das sind Personen, die nicht den Status von Selbstständigerwerbenden haben, sondern als Arbeitnehmende gelten. Seit dem 1. Juni 2020 haben sie keinen Anspruch mehr auf die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung. Diese

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Christof Hugentobler
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 58 469 87 04, Fax +41 58 462 37 15
Christof.Hugentobler@bsv.admin.ch
<https://www.bsv.admin.ch>



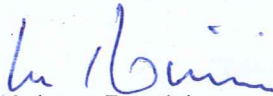
Personen werden nun gleich behandelt wie die indirekt von den Massnahmen gegen das Corona-Virus betroffenen Selbständigerwerbenden.

Für Betriebe der Reisebranche hat der Bundesrat keine Betriebsschliessungen angeordnet, weshalb sie nicht zu den direkt Betroffenen zählen. Erfüllen sie jedoch die Bedingungen für die Härtefallregelung der indirekt Betroffenen, besteht auch für Selbständigerwerbende in der Reisebranche bis 16. September 2020 ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Für die Anspruchsberechtigung ist nicht die Rechtsform des Unternehmens (AG, GmbH) massgebend, sondern der Erwerbsstatus der versicherten Person als Selbständigerwerbende. Für Personen in einer arbeitgeberähnlichen Anstellung, die in der Reisebranche tätig sind, wurde der Anspruch jedoch nicht verlängert.

Wir sind uns sehr wohl bewusst, dass sich die Reisebranche aufgrund der weltweiten Situation in einer schwierigen Lage befindet. Der Bundesrat beobachtet die Lage laufend, um gegebenenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Sozialversicherungen



Stéphane Rossini
Direktor